

§ 161 a

Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums

(1) Wer die ihm durch Gesetz, Auftrag oder Vertrag eingeräumte Befugnis, über sozialistisches Eigentum zu verfügen oder es zu verwalten oder in sonstiger Weise Vermögensinteressen des sozialistischen Eigentums wahrzunehmen, mißbraucht und dadurch zum Schaden des sozialistischen Eigentums sich oder anderen rechtswidrig Vermögensvorteile verschafft, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

1. § 161 a erfaßt eine spezifische Form von Angriffen eines bestimmten Personenkreises auf das sozialistische Eigentum, die weder Diebstahl noch Betrug oder Sachbeschädigung sind. Im Unterschied zu den anderen, mit dem Ziel der Bereicherung begangenen Straftaten gegen das sozialistische Eigentum, werden die Vorteile durch Mißbrauch eingeräumter Befugnisse erlangt. Zwischen dem Befugnismißbrauch und dem Vermögensvorteil muß daher ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen (vgl. OG-Urteil vom 22. 7. 1976/2 a OSK 9/76).²

2. Absatz 1 setzt das Vorliegen von Befugnissen voraus, die kraft Gesetzes, Auftrags oder Vertrags bestehen. Entscheidend sind die dem Täter tatsächlich übertragenen Befugnisse, nicht eine bestimmte Funktionsbezeichnung. Diese sind an Hand des Arbeitsvertrages, des Funktionsplans und dgl. festzustellen. Die übertragenen Befugnisse müssen einen bestimmten Grad an Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit beinhalten. So begründet die nach § 80 Abs. 1 AGB allen Werkträgern obliegende Pflicht, das sozialistische Eigentum vor Beschädigung, und Verlust zu schützen, noch keine von § 161 a erfaßten Pflichten; es bedarf dazu der Feststellung spezieller Rechte und Pflichten, wie sie sich z. B. aus der erweiterten materiellen Verantwortlichkeit gemäß § 262 AGB ergeben.

Täter können daher z. B. sein: Betriebsleiter, Abteilungsleiter, Hauptbuchhalter, Gutachter im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Entscheidungen und andere Inhaber von Vertrauensstellungen, nach § 165, ferner Verkaufsstellenleiter, Gast-

stättenleiter und andere Leitungskräfte innerhalb und außerhalb der Volkswirtschaft. In Betracht kommen aber auch Personen mit bestimmten Aufträgen (oder Verträgen) zur Verwaltung oder zur Wahrnehmung von Vermögensinteressen des sozialistischen Eigentums wie z. B. Gaststättenkräfte mit eigenem Haftungsbereich, Kommissionshändler usw.

3. Die Befugnis, über sozialistisches Eigentum zu verfügen, ist inhaltlich identisch mit der Verfügungsbefugnis wie sie Inhabern einer Vertrauensstellung gemäß § 165 übertragen ist. Daraus folgt, daß als Täter der Untreue durch Mißbrauch der Befugnisse, über sozialistisches Eigentum zu verfügen, nur Personen in Frage kommen, die eine solche Vertrauensstellung innehaben.

4. Die Befugnis, sozialistisches Eigentum zu verwalten, setzt spezielle Rechte und Pflichten zum Schutz des sozialistischen Eigentums vor Verlust oder Beschädigung, insbesondere aber zur Gewährleistung seiner ordnungsgemäßen Verwendung voraus (vgl. OG-Urteil vom 20. 9. 1978/4 OSK 17/78). Diese Rechte und Pflichten sind in der Regel in für den Täter verbindlichen Ordnungen, Weisungen, vertraglichen Vereinbarungen u. ä. festgelegt. Sie obliegen z. B. Verkaufsstellenleitern, Leitern von Auslieferungslagern, Lagerverwaltern und anderen Leitungskräften in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen. Täter nach dieser Alternative kann z. B. auch der Inhaber einer privaten Vertragswerkstatt eines VE-Kombinats sein, dem sozialistisches Eigentum für Garantieleistungen zur Verfügung gestellt wurde. Eng begrenzte Befug-